



Satzung

für die Garten- und Naturfreunde Büschfeld

Der Verein wurde 1929 unter dem Namen Obst- und Gartenbauverein von dem damaligen Büschfelder Lehrer Peter Pantenburg gegründet. 1975 wurde sein Name in Garten- und Naturfreunde geändert, um so das erweiterte Spektrum der Vereinsziele abzudecken.

§ 1 Garten- und Naturfreunde

Der Verein trägt den Namen "Garten- und Naturfreunde Büschfeld" und hat seinen Sitz in Büschfeld. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und den Vorstand vertreten und repräsentiert. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- Förderung eines ökologischen Garten- und Obstbaues
- Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der Grünanlagen der Gemeinde und der Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat
- Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und bedrohte Tiere (aktiver Naturschutz)
- Gemeinsames Anstreben der Vereinsziele durch Fortbildungen, Fachvorträge, Lehrfahrten und praktisches Handeln
- Schaffung einer geselligen Vereinsatmosphäre, gemeinsame Aktionen (z.B. Tag des Baumes), Mitgestaltung von Festen und Feiern (z.B. Erntedankfeier)
- Finanzielle, organisatorische und personelle Unterstützung von Aktivitäten und Projekten im Rahmen der Vereinsziele
- Unsere Mitmenschen davon zu überzeugen, dass der Schutz von Flora und Fauna eine Zukunftsinvestition für uns und unsere Nachkommen ist

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Mit dem Antrag wird die Satzung des Vereins anerkannt und ein Dauerauftrag für den Mitgliedsbeitrag erteilt. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der erste Beitrag bezahlt wird.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 12,00 Euro jährlich.

Für Familienmitgliedschaften werden 18,00 Euro jährlich erhoben.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Rücktritt erklärt, beim Tod des Mitglieds, wenn ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen wird oder der Verein sich auflöst.

Ein Ausschluss vom Verein kann erfolgen, wenn

- der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Erinnerung nicht gezahlt wird
- jemand eklatant gegen die Vereinsziele verstößt und damit das Ansehen des Vereins gefährdet

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Vereinsziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährige Vorsitzende des Vereins können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Altersjubilare des Vereins

Ab dem 90. Lebensjahr können langjährige Mitglieder des Vereins als Altersjubilare beitragsfrei gestellt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung und Vorstand

Die Mitgliederversammlung

setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das höchste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien, nach denen das Vereinsleben zu gestalten ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins (alle drei Jahre) und legt den aktuellen Mitgliedsbeitrag fest. Sie entscheidet über Änderungen in der Satzung, die Finanzierung von größeren Vereinsprojekten, Ehrenmitgliedschaften und die eventuelle Auflösung des Vereins.

Bei Entscheidungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Entscheidungen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Wünscht ein Vereinsmitglied bei Entscheidungen geheime Wahl, so muss dem entsprochen werden. Ansonsten wird per Akklamation (durch Handzeichen) entschieden.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, über das Amtsblatt der Stadt Wadern. Bei der Einladung werden Termin, Versammlungsort und Tagesordnungspunkte mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins oder einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

In der jährlichen Mitgliederversammlung trägt der Vorstand seinen Jahresbericht vor und informiert über den aktuellen Kassenbestand des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem amtierenden Vorstand mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand

leitet und repräsentiert den Verein. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Vereinsziele und -zwecke und die Beschlüsse von der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.

Der/dem ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall der/dem 2. Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Der Vorstand besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden und einer/m gleichberechtigten Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r).
- Der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in
- Der/dem stellvertretenden Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in
- 5 Beisitzer/innen
- der/dem Ehrenvorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der über die laufenden Aktivitäten und Projekte des Vereins sowie den aktuellen Kassenstand informiert.

Für die laufende Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 5 Finanzen des Vereins

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er finanziert sich über die Mitgliedsbeiträge und Erlöse aus Vereinsveranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden. Mitgliedern des Vereins, denen bei der Erledigung der Vereinsaufgaben hohe Aufwendungen entstehen, können eine angemessene Entschädigung beim Vorstand beantragen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

Haushaltsführung des Vereins

Die Finanzen des Vereins werden durch den/die Kassierer/in verwaltet.

Der aktuelle Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Dauerauftrag von den Mitgliedern überwiesen (Stichtag ist der 31. März des laufenden Kalenderjahres).

Werden bei Veranstaltungen des Vereins Erlöse erzielt, gehen diese nach aktueller Beschlusslage zu 1/3 in die finanziellen Rücklagen des Vereins (Vereinsvermögen). 1/3 der Erlöse können für laufende Projekte und Veranstaltungen des Vereins verwendet werden (Vereinsaktiva). 1/3 werden für soziale Zwecke gespendet, über die der Vorstand entscheidet.

Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auflösen, wenn sich über drei Jahre kein Vorstand zur Führung der Vereinsgeschäfte findet. Während dieser Zeit ruht das Vereinsvermögen und es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Sollte es nach drei Jahren zu keiner Reaktivierung des Vereins kommen, kann die Auflösung des Vereins von mindestens 10 Mitgliedern beschlossen werden.

Löst sich der Verein auf, ist das Vereinsvermögen nach geltender Beschlusslage (Mitgliederversammlung vom 14.11.2021) für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung soll die bisherige, nicht schriftlich festgehaltene ersetzen, die sich an der Satzung des "Verbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Kreis Merzig-Wadern" orientierte. Sie wurde vom Vorstand ausgearbeitet und in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2021 angenommen und beschlossen.

Jedes Mitglied erhält eine Kopie der aktuellen Satzung und wird über eventuelle Änderungen informiert.

Datenschutz

Die Mitglieder willigen ein, dass die in der Beitrittserklärung erhobenen persönlichen Daten für die Zwecke des Vereins (wie Mitgliederstatistik) verwendet werden können. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.